



# Artikelsatzung zur Einführung des Euro

## - Euroeinführungssatzung - (EES) zum 01.01.2002

### Gliederung - Übersicht

Präambel

Artikel 1 Hauptsatzung

Artikel 2 Entschädigungssatzung

Artikel 3 Verwaltungskostensatzung

Artikel 4 Entwässerungssatzung

Artikel 5 Förderrichtlinien über die Förderung von Maßnahmen zur Verringerung von Grundwasserentnahmen und der Verwendung von Regenwasser im Rahmen des Hessischen Grundwasserabgabengesetzes (HGruWAG)

Artikel 6 Wasserbeitrags- und Gebührensatzung

Artikel 7 Änderung der Wasserbeitrag- und gebührensatzung in der Fassung vom 10.12.1987, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 08.12.2000

Artikel 8 Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

Artikel 9 Satzung über die Hundesteuer

Artikel 10 Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens

Artikel 11 Förderrichtlinien für Vereine und Verbände

Artikel 12 Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

Artikel 13 Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bauschuttdeponie

Artikel 14 Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

Artikel 15 Stellplatz- und Ablösesatzung

Artikel 16 Benutzungsordnung und Gebührenverzeichnis für die Verwaltung und die Gemeindlichen Einrichtungen

Artikel 17 Richtlinien für die Förderung von Ausbildungsplätzen 1998

Artikel 18 Inkrafttreten

### Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S.2ff) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Angelburg in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2001 nachstehend beigeschlossene Artikelsatzung verabschiedet:

## **Artikel 1: Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 12.05.1999**

§ 3 Abs. 3 erhält in Satz 1, Nr. 3, 4, 5, 8, 10, 12 und in seinem letzten Satz folgenden Wortlaut:

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten:

3. die Entscheidung über den Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 30.000 EUR

4. die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes bis zu einem Betrag von 30.000 EUR

5. die Entscheidung über den Abschluß sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 30.000 EUR

8. die Entscheidung über den Abschluß von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 25.000 EUR

10. die Entscheidung über Niederschlagungen und Erlaß von Einzelforderungen bis zu einem Betrag von 2.500 EUR

12. die Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen, die keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind, bis zu einem Betrag von 2.500 EUR

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleiben unberührt.

## **Artikel 2: Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung vom 19.11.1993, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 23.04.1998**

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeitrates, und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 5 EUR pro Stunde der Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeitrates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Dies erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,02 EUR pro Person und Kilometer.

3. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende

Aufwandsentschädigungen

- Mitglieder der Gemeindevertretung 5 EUR
- ehrenamtliche Beigeordnete 5 EUR
- Mitglieder der Ortsbeiräte 5 EUR
- sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als Mitglieder einer Kommission 5 EUR
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige 5 EUR
- Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates und Bürgerentscheiden 5 EUR

4. § 3 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für:

- das Vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung 10 EUR
- Fraktionsvorsitzende 5 EUR
- die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher 75 EUR
- die stellv. Ortsvorsteherin oder der stellv. Ortsvorsteher erhält in seiner Vertretungszeit 1/30 pro Tag der monatlichen Entschädigung der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers. Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

5. § 3 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung von 25 EUR höchstens monatlich gewährt.

6. § 3 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

(5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede angefangene Stunde der Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 12,50 EUR

**Artikel 3 Änderung der Verwaltungskostensatzung in der Fassung vom 20.05.1998**

1. § 8 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>EUR</b>
1.	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	10 bis 500
2.	Gewährung von Einsicht in Amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50 mindestens 5
3.	wie Nr. 2.. wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
4.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50
5.	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10
6.	Beglaubigung von Unterschriften	5
7.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörden selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,50
8.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5 0,50
9.	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A4 und kleiner je Seite DIN A3	0,15 0,25
10.	Herstellung von Planpausen DIN A0 DIN A1 kleiner als DIN A1 sonstige je m <sup>2</sup>	10 7,50 5 6
11.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25 bis 2500
12.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlußgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25 bis 2500
13.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10 bis 1000
14.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 bis 1000
15.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10 20

16.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10
17.	Zustimmung zur Verlegung neuer, Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag	1 50 2500  0,50 25 1250
18.	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	37,50
19.	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	37,50 12,50
20.	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist.	25
21.	für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1

2. § 8 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in der Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte  
je Viertelstunde 14,50 EUR

für Beamte des gehobenen Dienst und vergleichbare Angestellte  
je Viertelstunde 12,50 EUR

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 10 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze erhoben.

## **Artikel 4 Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) in der Fassung vom 12.12.1997, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 08.12.2000**

1. § 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (F) und je m<sup>2</sup> Geschossfläche (GF) für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung 1,92 EUR

2. § 10 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Der Beitrag für die öffentliche Behandlungsanlage wird nach der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je m<sup>2</sup> Geschossfläche (GF) für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung 1,47 EUR

3. § 23 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

- |  |          |
|--|----------|
| a) bei Abnahme des Abwassers ohne Fäkalien | 1,28 EUR |
| b) bei Abnahme des Abwassers mit Fäkalien  | 2,81 EUR |

4. § 23 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,66 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel  
$$0,3 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,7$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

5. § 23 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m<sup>3</sup>

- |                                 |           |
|---------------------------------|-----------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 28,12 EUR |
| b) Abwasser aus Gruben          | 28,12 EUR |

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 15 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührenzuschlag von 1,02 EUR erhoben.

6. § 25 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 1,53 EUR zu zahlen.

7. § 25 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 7,67 EUR zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die

Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,53 EUR.

8. § 31 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 bis 51129,19 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

### **Artikel 5 Änderung der Förderungsrichtlinien über die Förderung von Maßnahmen zur Verringerung von Grundwasserentnahmen und der Verwendung von Regenwasser im Rahmen des Hessischen Grundwasserabgabengesetzes (HGrwAG) in der Fassung vom 03.04.1998**

1. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Förderfähige Kosten sind Material- und Herstellungskosten. Eigenleistungen können bis zu einem Wert von 1000 EUR berücksichtigt werden, wobei ein Stundensatz von 12,50 EUR zugrunde gelegt wird.

2. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Der Zuschuss beträgt für die in § 2 Abs. 1 Ziffer 1.1 aufgeführten Anlagen 20% der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 750 EUR.

3. § 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Für die in § 2 Abs. 1 Ziffer 1.2 aufgeführten Maßnahmen beträgt er 12,50 EUR je qm, höchstens jedoch 1000 EUR.

### **Artikel 6 Änderung der Allgemeinen Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Allgemeine Wasserversorgungssatzung-**

§ 16 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 bis 255,65 EUR geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

### **Artikel 7 Änderung der Wasserbeitrags- und gebührensatzung in der Fassung vom 10.12.1987, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 08.12.2000**

1. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Der Beitragssatz beträgt 1,21 EUR je qm Grundstücks- und Geschossfläche.

2. § 8 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

bis zu 3 m<sup>3</sup>            0,51 EUR

bis zu 5 m<sup>3</sup>            0,64 EUR

bis zu 7 m<sup>3</sup>            0,77 EUR

bis zu 10 m<sup>3</sup>           1,28 EUR

bis zu 20 m<sup>3</sup>           2,56 EUR

über 20 m<sup>3</sup>            3,83 EUR

3. § 9 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen. Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Frischwasser: 1,64 EUR (1,53 EUR + 7% Umsatzsteuer).

4. § 14 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Sind auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler angebracht und abzulesen, so ist für das Ablesen des zweiten und jedes weiteren Wasserzählers eine Verwaltungsgebühr von je 0,77 EUR zu entrichten.

5. Die Anlage „Erläuterung zum Begriff Geschossflächen“ erhält folgenden Wortlaut:

Um die bauliche Ausnutzbarkeit eines Grundstückes bei der Erhebung des Wasseranschlussbeitrages zu berücksichtigen, sieht die Wasserbeitrags- und gebührensatzung der Gemeinde Angelburg die Berechnung der GFZ vor.

Die im Bescheid errechnete Summe der qm ist deshalb nicht identisch mit der Grundstücksfläche.

Für jeden qm Grundstücksfläche und jeden qm Geschossfläche wird ein Beitrag von 1,20 EUR erhoben, umgerechnet auf einen qm Grundstücksfläche ergibt dies einen qm-Preis bei einer GFZ von 0,8:

Grundstücksfläche	1 x 1,20 EUR
GFZ	+ <u>0,8 x 1,20 EUR</u>
	1,8 x 1,20 EUR = 2,16 EUR/qm Grundstücksfläche.

bei einer GFZ von 1,6:

Grundstücksfläche	1,0 x 1,20 EUR
GFZ	+ <u>1,6 x 1,20 EUR</u>
	2,6 x 1,20 EUR = 3,12 EUR/qm Grundstücksfläche.

## **Artikel 8 Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung in der Fassung vom 16.12.1993**

1. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/Friedhofskapelle

- |  |           |
|--|-----------|
| (1) Für die Benutzung der Leichenhalle     | 25,56 EUR |
| (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle | 76,69 EUR |

2. § 6 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab |            |
| 1. in einem Reihengrab  | 230,08 EUR |
| 2. in einem Wahldoppelgrab  |            |

Die Bestattung in Wahldoppelgräbern sind durch die in § 2 Ziff. 1 genannten Personen zu veranlassen. Die Kosten sind voll durch den Veranlasser zu tragen.

- |  |            |
|--|------------|
| b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren in einem Reihengrab | 127,82 EUR |
|--|------------|

3. § 6 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

- |  |            |
|--|------------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte          | 153,39 EUR |
| b) in einer Grabstätte für Erdbestattungen | 153,39 EUR |

4. § 6 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Bei Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 20,45 EUR

5. § 8 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 127,82 EUR |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre             | 204,52 EUR |

6. § 8 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden 204,52 EUR erhoben.

7. § 9 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- |                       |            |
|-----------------------|------------|
| a) Für ein Doppelgrab | 562,42 EUR |
|-----------------------|------------|

## **Artikel 9 Änderung der Satzung der Hundesteuer in der Fassung vom 29.01.1999**

§ 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt jährlich	
für den ersten Hund	36 EUR
für den zweiten Hund	48 EUR
für den dritten und jeden weiteren Hund	60 EUR

## **Artikel 10 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens in der Fassung vom 25.10.1990, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 10.12.1999**

§ 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die ganztägige Betreuung für das Einzelkind einer Familie 81,81 EUR/Monat .

## **Artikel 11 Änderung der Richtlinien über die Förderung der Vereine und Verbände in der Gemeinde Angelburg in der Fassung vom 15.07.1994**

1. § 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Gemeinde Angelburg gewährt aus Anlaß von Jubiläen den Vereinen und Verbänden Ehrengeschenke in folgender Höhe:

zum 25-jährigen Jubiläum	50 EUR
zum 50-jährigen Jubiläum	75 EUR
zum 75-jährigen Jubiläum	100 EUR
zum 100-jährigen Jubiläum	125 EUR
zum 125-jährigen Jubiläum	150 EUR

Der Zuschuß steigt bei jeweils 25 Jahren um weitere 25 EUR.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Der Zuschuss beträgt 150 EUR bei besonderer Förderwürdigkeit (Bsp.: Behindertensportverein o. ä.) 250 EUR.

3. § 6 erhält folgenden Wortlaut:

Verschönerungsvereine erhalten eine Förderung nach Vorlage von Rechnungen für Anschaffungen, die der Verschönerung des Ortsbildes dienen, in Höhe von 10% der nachgewiesenen Aufwendung, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 200 EUR. Dieser Betrag erhöht sich um 150 EUR bei Teilnahme an Wettbewerben, die das Land Hessen oder eine kommunale Gebietskörperschaft ausschreibt nach Anerkennung durch den Gemeindevorstand (z. B. „Unser Dorf“).

## **Artikel 12 Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Angelburg in der Fassung vom 10.12.1999**

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

Unabhängig von der Möglichkeit, die Gebührensclud zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, kann bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Angelburg in Härtefällen von der Erhebung einer Gebühr abgesehen bzw. eine Gebühr ermäßigt werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister für Forderungen bis zu 511,29 EUR, darüber hinaus der Gemeindevorstand, im Einzelfall.

**Artikel 13 Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Deponie zur Ablagerung von Bauschutt, Erdaushub, Gartenabraum und andere inerte Stoffe in der Gemeinde Angelburg in der Fassung vom 09.07.1990, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 01.01.1994**

§ 6 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für die angelieferten Abfälle wird eine Gebühr erhoben:

PKW und Kleinlieferungen	frei
PKW mit Anhänger	2,50 EUR
landwirtschaftliche Fahrzeuge	3,50 EUR
sonstige Fahrzeuge:	
je Tonne Nutzlast	4 EUR
bei Wiegenachweis je Tonne Zuladung	4 EUR

**Artikel 14 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Fassung vom 13.12.1991, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 16.12.1993**

§ 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt:

a) zu § 2a:

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat und Gerät 27,50 EUR
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat und Gerät 15 EUR

**Artikel 15 Änderung der Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Fassung vom 26.05.1995**

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

Für das Gebiet der Gemeinde Angelburg werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger 2250 EUR.

## **Artikel 16 Änderung des Gebührenverzeichnis für die Verwaltung und Benutzung der Gemeindlichen Einrichtungen in der Fassung vom 20.05.1998**

1. § 8 erhält folgenden Wortlaut:

a) kirchlich / religiöse Veranstaltungen	0,20 EUR/qm
b) Familien- und private Feierlichkeiten	0,31 EUR/qm
c) überregionale Parteiveranstaltungen	0,51 EUR/qm
d) überregionale Vereinsveranstaltungen	0,51 EUR/qm
e) Trauerfeiern	0,20 EUR/qm
f) Schulische und Kindergartenveranstaltungen	0,20 EUR/qm
g) interne Vereinsveranstaltungen	0,31 EUR/qm
h) interne Parteiveranstaltungen	0,31 EUR/qm
i) sonstige Veranstaltungen	0,51 EUR/qm
j) öffentliche Parteiveranstaltungen	0,51 EUR/qm
k) öffentliche Vereinsveranstaltungen	0,51 EUR/qm

Nutzung des Kühlraumes	pauschal	10,23 EUR
Nutzung des Beschallungsanlage	pauschal	15,34 EUR
Nutzung der Bühnenbeleuchtung	pauschal	10,23 EUR

Bei einer verspäteten Übergabe durch den Benutzer wird ein Verspätungszuschlag von 25,56 EUR in Rechnung gestellt.

2. § 9 erhält folgenden Wortlaut:

Eine Kautio n wird insbesondere bei Tanzveranstaltungen, Diskoveranstaltungen und öffentlichen Vereinsveranstaltungen erhoben. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, bei anderen Vereinsveranstaltungen ein Kautio n zu erheben. Die Festlegung erfolgt mit der Nutzungsvereinbarung. Die Kautio n ist bei Übergabe der Räumlichkeit, an den Hausmeister zu leisten. Sind nach Beendigung der Veranstaltung keine Mängel bzw. Beschädigungen durch den Hausmeister festgestellt worden, so ist die Kautio n dem Benutzer wiederum auszuhändigen. Bei festgestellten Mängeln wird die Kautio n vorerst einbehalten. Die Höhe der Kautio n wird von der Gemeindeverwaltung festgesetzt. Die Mindestkautio n beträgt 100,26 EUR.

## **Artikel 17 Änderung der Richtlinien für die Förderung von Ausbildungsplätzen 1998 in der Fassung vom 20.05.1998**

§3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut

(1) Die Zuschusshöhe beträgt je angefangenes Ausbildungsjahr 625 EUR (= 3750 EUR bei dreijähriger Ausbildungsdauer).

### **Artikel 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Angelburg, den 26.10.2001

Der Gemeindevorstand

Mai  
Bürgermeister